



**UNIVERSITÄT
SIEGEN**

Stabsstelle Datenschutz



DSGVO - Die Datenschutzgrundverordnung in der Hochschul-Praxis

HiS HE Forum Prüfungsverwaltung 12. März 2019
Hannover

Hintergrund

Datenschutz als Grundrecht: Allgemeines Persönlichkeitsrecht („Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ BVerfG 1983)

Art. 8 Grundrechte-Charta der EU

„Recht auf der Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“

Hintergrund

Datenschutz als Grundrecht: Allgemeines Persönlichkeitsrecht („Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ BVerfG 1983)

Art. 8 Grundrechte-Charta der EU

„Recht auf der Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“

Hintergrund

Personenbezogene Daten:

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen;

als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

Hintergrund

Verarbeitung:

jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Datenschutzgrundsätze, Art. 5 Abs. 1 DSGVO

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Es ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Erlaubnis über

- Rechtsgrundlage
- Einwilligung

Was änderte sich mit der DSGVO?

- Rechenschaftspflicht Art. 5 Abs. 2 DSGVO
- Risikobasierter Ansatz
- Verarbeitungsübersicht Art. 30, 5 Abs. 2, 24 DSGVO
- Meldepflicht von Datenschutzverletzungen innerhalb von 72 Stunden, Art. 33 DSGVO
- Privacy by design – Datenschutz durch Technikgestaltung
- Privacy by default – datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Art. 25 DSGVO

Was ändert sich mit der DSGVO?

- **Rechenschaftspflicht Art. 5 Abs. 2 DSGVO**
- Risikobasierter Ansatz
- Verarbeitungsübersicht Art. 30, 5 Abs. 2, 24 DSGVO
- Meldepflicht von Datenschutzverletzungen innerhalb von 72 Stunden, Art. 33 DSGVO
- Privacy by design – Datenschutz durch Technikgestaltung
- Privacy by default – datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Art. 25 DSGVO
- Informationspflichten gem. Artt. 13 u. 14 DSGVO

Rechenschaftspflicht

Art. 5 Abs. 2 DSGVO:

„Der Verantwortliche ist für die Einhaltung [der Datenschutzgrundsätze, Art. 5 Abs. 1 DSGVO ...] verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).“

Leitsätze zur Umsetzung der DSGVO für Verantwortliche

1. Werden personenbezogene Daten verarbeitet?

- Welche Kategorien werden verarbeitet?
 - Fallen darunter auch als sensibel einzustufende Daten (Definition gem. DSGVO Art. 9 Abs. 1)
 - Festlegung der betreffenden Geschäftsprozesse
 - Welche Personengruppen sind betroffen (Beschäftigte, Kunden, etc.)?
- Dokumentation der Prozesse

2. Sind Sie für die Prozesse verantwortlich?

- Wenn NEIN:

- Einhaltung der Vorgaben die der Prozessverantwortliche Ihnen auferlegt.
- Meldung an den Prozessverantwortlichen bei Bedenken gegenüber Datenschutz.

- Wenn teilweise verantwortlich:

- Dokumentation und Festlegung der Zuständigkeiten zusammen mit anderen Teilverantwortlichen.

Wenn JA: 

3. Beschreibung und Dokumentation der Zwecke der Verarbeitung

(bei Teilverantwortlichkeit Zwecke einzeln festlegen)

- **Dokumentation der Rechtsgrundlage der Verarbeitung**
 - Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Zweckes?
 - Rechtsgrundlage?
 - Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung?
 - Erstellung einer rechtskonformen Einwilligung.
 - Nachweisbarkeit!
- Bei Fragen oder Schwierigkeiten kontaktieren Sie den zuständigen Datenschutzbeauftragten (DSB) oder Datenschutzkoordinator.

4. Fragen zur Datensicherheit (DSFA)

- Welche Gefahren bestehen für die Personen im Falle einer Datenschutzverletzung und wie wahrscheinlich ist diese?
- Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn Risiko als hoch einzuschätzen ist (nach Rücksprache mit zuständigem DSB).
- Einsetzen von technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs), die das Risiko minimieren.
 - Dokumentation der Entscheidung und der Maßnahmen.

5. Stellen Sie sicher, dass die Informationspflichten erfüllt werden.

6. Tragen Sie die Verarbeitung in das Verarbeitungsverzeichnis ein.

7. Überlegungen zur Vorgehensweise bei...

- ...einer Datenpanne
 - Unverzügliche Meldung an den Fachvorgesetzten und den Datenschutzbeauftragten
- ...einem Antrag auf Betroffenenrechte
 - Erfüllung der Auskunftsrechte
 - Erstellung von Datenkopien

8. Darüber hinaus gilt:

- Beachtung der Datenschutzgrundsätze nach Art. 5 DSGVO (Zweckbindung, Datenminimierung...)
- Löschregeln festlegen (nach Angebot an Uni-Archiv)
- Datenschutz-Schulungen für Beschäftigte anbieten (Schulungsbedarf bei Stabsstelle Datenschutz melden)
- Technik im Hinblick auf Sicherheit auf dem neuesten Stand halten
- Datenschutzrelevante Festlegungen dokumentieren
- Bei Auftragsverarbeitung oder Drittlandübermittlung, Rücksprache mit dem DSB.



**UNIVERSITÄT
SIEGEN**

Stabsstelle Datenschutz



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Vortrag steht unter der Lizenz. CC BY SA Projekt Sensibilisierung NRW